

1963	Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1963	Nr. 65
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 63	Verordnung über Barerstattungen für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern sowie für die Lieferung von Mehl von Roggen an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet und als Schiffsbedarf .....	864
5. 12. 63	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten .....	866
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 52-2-2.</i>	
5. 10. 63	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und aus dem Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung .....	868
	<i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-13-3.</i>	

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 15. November 1963, sind verkündet: Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen. — Verordnung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr.

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 28. November 1963, sind veröffentlicht:

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 63/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 111 der Kommission

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 4/63/Euratom zur Bestimmung der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Entschädigung, die einigen der in Artikel 92 des Statuts genannten Beamten zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten gewährt werden kann

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 72/63/EWG zur Durchführung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 23/63/EWG des Rats vom 21. März 1963 über die Anwendung des Ausgleichsbetrags für Milch enthaltende Futtermittel

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 73/63/EWG zur Änderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen Nr. 3 und Nr. 4 (Saisonarbeiter und sonstige Arbeitnehmer, die nicht in dem Land wohnen, dessen Rechtsvorschriften für sie gelten)

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 74/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine für die ab 1. August 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 75/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine und für lebende Schweine für die vom 1. August bis zum 30. September 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 76/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Hühner und Puten in dem Fall des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 22 des Rats

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 77/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für lebende und geschlachtete Schweine für die vom 1. August 1963 bis zum 30. September 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 78/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die ab 1. August 1963 getätigten Einfuhren — Verordnung Nr. 79/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. August bis zum 30. September 1963

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 80/63/EWG über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse bei der Einfuhr aus Drittländern — Verordnung Nr. 81/63/EWG zur Änderung des Höchstbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr von Kleie nach dritten Ländern — Verordnung Nr. 82/63/EWG zur Änderung der Anlage der Verordnung Nr. 68 der Kommission — Verordnung Nr. 83/63/EWG zur Festsetzung oder Berichtigung von Ausgleichskoeffizienten zwischen bestimmten auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 84/63/EWG über zusätzliche Bestimmungen für die Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 85/63/EWG über die Festsetzung der Einschleusungspreise und der Zusatzbeträge sowie der Übergangsbestimmungen für Teilstücke von Schweinen sowie Schweinefleisch enthaltende Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 86/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen — Verordnung Nr. 87/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten Schweinen — Verordnung Nr. 88/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 89/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten, Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven — Verordnung Nr. 90/63/EWG über die Ausfuhr von lebenden Schweinen, geschlachteten Schweinen und Teilstücken von Schweinen durch das Großherzogtum Luxemburg

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 91/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 89/63/EWG des Rats vom 18. Juli 1963 hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Schweinefleischzubereitungen und -konserven im Handel zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 92/63/EWG zur Änderung des Artikels 1 der Verordnung Nr. 24 des Rats hinsichtlich des Termins für die Einrichtung des Weinbaukatasters

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 93/63/EWG über die Festsetzung des zusätzlichen Betrags, der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rats genannten Erzeugnisse in dritte Länder nach Artikel 8 der gleichen Verordnungen erstattet werden kann — Verordnung Nr. 94/63/EWG betreffend Übergangsbestimmungen, die auf bestimmte Schweinefleischerzeugnisse anwendbar sind, die vor dem 2. September 1963 in der Bundesrepublik Deutschland in ein Zollgutlager oder Zollaufschublager verbracht worden sind — Verordnung Nr. 95/63/EWG über die Festsetzung des zusätzlichen Betrags, der bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 20 des Rats genannten Erzeugnisse in dritte Länder nach Artikel 11 der gleichen Verordnung erstattet werden kann — Verordnung Nr. 96/63/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 und Artikel 8 der Verordnung Nr. 20 des Rats — Verordnung Nr. 97/63/EWG über den Erlaß von Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Einfuhrdokumenten für einige Schweinefleischerzeugnisse — Verordnung Nr. 98/63/EWG über die Festsetzung der Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 85/63/EWG des Rats genannten Erzeugnisse außer geschlachteten und lebenden Schweinen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 99/63/EWG über die Anhörung nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 17 des Rats

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft, der Ausschuß der Präsidenten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 5/63/Euratom, Nr. 100/63/EWG zur Festlegung der Einzelheiten für die Feststellung der Ruhegehälter der in Artikel 83 Absatz 3 des Statuts bezeichneten Beamten sowie der Aufteilung der aus der Zahlung dieser Ruhegehälter entstehenden Lasten auf den Versorgungsfonds der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die Haushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 6/63/Euratom, Nr. 101/63/EWG zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 102/63/EWG über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren, die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963 getätigt werden

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 103/63/EWG über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Oktober 1963

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 104/63/EWG über die Festsetzung der Futtermittelmenge, die zur Erzeugung von einem Kilogramm zum Verbrauch bestimmter Geflügeleier in der Schale und zur Erzeugung von einem Kilogramm Brut Eier von Hausgeflügel erforderlich ist

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 105/63/EWG zur Verlängerung der Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 des Rats

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 106/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Schweine und Schweinefleischerzeugnisse für die vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963 getätigten Einfuhren

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 107/63/EWG zur Festsetzung oder Änderung der Ausgleichskoeffizienten zwischen bestimmten auf dem Weltmarkt angebotenen Getreidequalitäten und der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 108/63/EWG über die Anpassung und Festsetzung der Einschleusungspreise für Eier von Hausgeflügel, lebendes und geschlachtetes Hausgeflügel sowie über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Eier in der Schale von Hausgeflügel, lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm und geschlachtetes Hausgeflügel für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1963

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 109/63/EWG über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel für Einfuhren nach Frankreich in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1963

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 110/63/EWG über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier ohne Schale und Eigelb von Hausgeflügel

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 111/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 87 der Kommission in bezug auf die Kautions

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für Kakao der Tarifnummern 18.03 und 18.05 (63/419/EWG)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß zur beschleunigten Verwirklichung der Zollunion bei getrockneten Weintrauben (63/482/EWG)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß über bestimmte Maßnahmen bei der Einfuhr griechischen Weins in die Gemeinschaft (63/483/EWG)

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft, der Ausschuß der Präsidenten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß zur Bestimmung des Organs, das die Bezüge nach der Versorgungsordnung zu zahlen hat (63/46/Euratom) (63/491/EWG)

**In Teil II Nr. 44**, ausgegeben am 29. November 1963, sind veröffentlicht: Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1963. — Vierte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs 1963 (Ausgleichsbetrag für Milch enthaltende Futtermittel). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit.

---

**Verordnung über Barerstattungen  
für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern  
sowie für die Lieferung von Mehl von Roggen an ausländische Streitkräfte  
im Wirtschaftsgebiet und als Schiffsbedarf**

Vom 4. Dezember 1963

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Für Ausfuhr von Mehl von Weichweizen, die in der Zeit vom 1. Dezember 1962 bis zum 30. Juni 1963 nach den in § 2 bezeichneten dritten Ländern durchgeführt worden sind, wird eine zusätzliche Erstattung in Form einer Barerstattung gewährt. Die zusätzliche Erstattung kann beantragen, wer für diese Ausfuhr eine Erstattung nach der Erstattungsverordnung Getreide vom 8. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 149) beanspruchen kann und rechtzeitig beantragt hat.

(2) Die zusätzliche Erstattung wird nicht gewährt für Ausfuhr von Mehl von Weichweizen, für die eine Erstattung nach der Verordnung Nr. 29 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 1. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 1364), geändert durch die Verordnung Nr. 66 der Kommission vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 1859) und durch die Verordnung Nr. 145 der Kommission vom 4. Dezember 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 2809) beansprucht werden konnte.

§ 2

(1) Die zusätzliche Erstattung für Mehl von Weichweizen beträgt bei Ausfuhr in Länder

der Zone I . . . 32,00 Deutsche Mark je Tonne,  
der Zone II . . 24,00 Deutsche Mark je Tonne,  
der Zone III . . 12,00 Deutsche Mark je Tonne.

(2) Es gehören zu

Zone I die Länder Mittel- und Südamerikas einschließlich der Westindischen Inseln, sowie die Länder Asiens mit Ausnahme von Israel, Jordanien, dem Libanon, Syrien und der Türkei;

Zone II die Länder Afrikas mit Ausnahme von Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko und Tunesien;

Zone III die Länder Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Syrien, Türkei sowie die Kanarischen Inseln.

§ 3

Für Lieferungen von Mehl von Roggen wird eine Barerstattung gewährt, wenn die Ware in der Zeit vom 1. Dezember 1962 bis 31. Juli 1963

1. an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481) auf Grund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte oder
2. als Schiffsbedarf an bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 135 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)

geliefert worden ist.

§ 4

Die Barerstattung nach § 3 bemißt sich nach den Höchstsätzen der Verordnung Nr. 91 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 1904) in Verbindung mit der Verordnung Nr. 19/63 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Februar 1963 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 530).

§ 5

Erstattungsforderungen nach dieser Verordnung sind unverzinslich.

§ 6

Zuständig für die Gewährung der Erstattung ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle).

§ 7

(1) Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt werden. Er ist bei der Einfuhr- und Vorratsstelle nach vorgeschriebenem Muster einzureichen.

(2) Dem Antrag sind der Nachweis über den Aschegehalt des Mehls und in den Fällen des § 3 die Empfangsbestätigung der Streitkräfte oder des bezugsberechtigten Schiffes beizufügen.

§ 8

(1) Der Anspruch auf Erstattung erlischt für Mehl, das von dem Erstattungsberechtigten in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes zurückverbracht wird. Ein für solches Mehl gezahlter Erstattungsbeitrag ist unverzüglich an die Einfuhr- und Vorratsstelle zurückzuzahlen.

(2) Der Erstattungsberechtigte ist verpflichtet, der Einfuhr- und Vorratsstelle unverzüglich das Zurückbringen der ausgeführten oder gelieferten Waren anzuzeigen.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

**Vierte Verordnung zur Änderung der  
Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten<sup>1)</sup>**

**Vom 5. Dezember 1963**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und des § 70 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 697) in Verbindung mit § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 29. April 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 401)<sup>2)</sup>, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 14. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 729), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auswärtige Truppendienstkammern

(1) Als Truppendienstkammern (§ 51 Abs. 1 Satz 2 der Wehrdisziplinarordnung), die ihren Sitz außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben, werden gebildet

1. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos I
  - a) die 2. Kammer  
am Sitz des Wehrbereichskommandos II  
für dessen Bereich mit Ausnahme der Truppenteile und Dienststellen der Marine, die gliederungsmäßig zum Zentralen Marinekommando und Kommando der Flottenbasis gehören oder diesen zugeteilt oder unterstellt sind,
  - b) die 3. Kammer  
am Sitz des Wehrbereichskommandos III  
für dessen Bereich;
2. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Wehrbereichskommandos IV  
die 2. Kammer  
am Sitz des Wehrbereichskommandos VI  
für dessen Bereich mit Ausnahme der Technischen Schulen I und II der Luftwaffe;

3. bei dem Truppendienstgericht für das I. Korps des Heeres
  - a) die 1. Kammer  
in Hamburg  
für den Befehlsbereich der 3. Panzerdivision,
  - b) die 3. Kammer  
in Münster (Westf.), mit Wirkung vom 1. Januar 1964  
am Sitz des Stabes der 11. Panzergranadierdivision  
für deren Befehlsbereich,
  - c) mit Wirkung vom 1. Januar 1964  
die 4. Kammer  
am Sitz des Stabes der 6. Panzergranadierdivision  
für deren Befehlsbereich;
4. bei dem Truppendienstgericht für das II. Korps des Heeres
  - a) die 2. Kammer  
am Sitz des Stabes der 4. Panzergranadierdivision  
für deren Befehlsbereich,
  - b) die 3. Kammer  
in Würzburg  
für den Befehlsbereich der 12. Panzerdivision,
  - c) mit Wirkung vom 1. Januar 1964  
die 4. Kammer  
am Sitz des Stabes der 1. Gebirgsdivision  
für deren Befehlsbereich;
5. bei dem Truppendienstgericht für das III. Korps des Heeres
  - a) die 2. Kammer  
am Sitz des Stabes der 2. Panzergranadierdivision  
für deren Befehlsbereich,
  - b) mit Wirkung vom 1. Januar 1964  
die 3. Kammer  
in Münster (Westf.)  
für den Befehlsbereich der 7. Panzergranadierdivision;

<sup>1)</sup> Ändert Bundesgesetzbl. III 52-2-2.

<sup>2)</sup> Bundesgesetzbl. III 52-2-2

6. bei dem Truppendienstgericht am Sitz des Kommandos der Luftwaffe Nord

- a) die 2. Kammer  
am Sitz des Stabes der 1. Luftwaffen-  
division, mit Wirkung vom 1. Januar  
1964 in München  
für den Befehlsbereich der 1. Luft-  
waffendivision,
- b) die 3. Kammer  
in Hamburg  
für den Befehlsbereich des Komman-  
dos der Flotte,
- c) die 4. Kammer  
in Koblenz  
für den Befehlsbereich der 5. Luft-  
waffendivision,

d) mit Wirkung vom 1. Januar 1964

die 5. Kammer  
in Oldenburg/Oldb.  
für den Befehlsbereich der 4. Luft-  
waffendivision.

(2) Soweit nach Absatz 1 am 1. Januar 1964  
auswärtige Truppendienstkammern ihren Sitz  
nicht am Sitz des Stabes der Kommandobehörde  
haben, für deren Befehlsbereich sie ganz oder  
teilweise zuständig sind, wird der Sitz des Stabes  
der Kommandobehörde auch Sitz der Truppen-  
dienstkammer, wenn der Stab an einen anderen  
Ort verlegt wird."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-  
kündung in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1963

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Hopf

**Allgemeine Anordnung  
über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis  
und aus dem Wehrdienstverhältnis  
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung\*)**

Vom 5. Oktober 1963

Auf Grund

des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801),

des § 59 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 9. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 447),

und des § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685)

in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes

ordne ich an:

I.

(1) Das Bundeswehrverwaltungsamt und die Wehrbereichsverwaltungen vertreten den Dienstherrn jeweils für ihren Dienstbereich bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Wehrdienstverhältnis, denen ein Tun oder Unterlassen dieser Behörden selbst oder einer ihrer nachgeordneten Behörden zugrunde liegt.

(2) Bezieht sich die Klage auf ein Tun oder Unterlassen eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle oder einer dem Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung nachgeordneten Dienststelle, so wird der Dienstherr von der Wehrbereichsverwaltung vertreten, die den Widerspruchs- oder Beschwerdebescheid erlassen hat; im übrigen von der Wehrbereichsverwaltung, in deren Dienstbereich das mit der Klage befaßte Gericht liegt.

II.

Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung und das Personalstammamt der Bundeswehr vertreten den Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Wehrdienstverhältnis, denen ein Tun oder Unterlassen dieser Behörden zugrunde liegt.

III.

Bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis erstreckt sich die Vertretung nur auf Klagen in Angelegenheiten des Soldatenversorgungsgesetzes mit Ausnahme des § 63 dieses Gesetzes und auf Klagen, mit denen Ansprüche auf Geld- und Sachbezüge oder Heilfürsorge sowie Haftungs-, Rückgriffs- und Fürsorgeansprüche geltend gemacht werden.

IV.

Soweit durch diese Anordnung die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Wehrdienstverhältnis nicht übertragen ist, verbleibt es bei meiner Zuständigkeit. Ich behalte mir vor, in Einzelfällen die übertragenen Vertretungsbefugnisse wieder an mich zu ziehen.

V.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis und dem Soldatenverhältnis im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vom 8. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 216) außer Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1963

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Hopf

\*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-13-3.